



LEBENSLAGEN
Straffälligenhilfe

Wolfgang Krell | Lydia Halbhuber-Gassner (Hg.)

Gefangen

bis der Tod uns scheidet

LAMBERTUS

Wolfgang Krell, Lydia Halbhuber-Gassner (Hg.)

Gefangen – bis der Tod uns scheidet

LAMBERTUS



Laden Sie dieses Buch kostenlos auf Ihr Smartphone, Tablet und/oder Ihren PC und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen:

- **kostenlos:** Der Online-Zugriff ist bereits im Preis dieses Buchs enthalten
- **verlinkt:** Die Inhaltsverzeichnisse sind direkt verlinkt, und Sie können selbst Lesezeichen hinzufügen
- **durchsuchbar:** Recherchemöglichkeiten wie in einer Datenbank
- **annotierbar:** Fügen Sie an beliebigen Textstellen eigene Annotationen hinzu
- **sozial:** Teilen Sie markierte Texte oder Annotationen bequem per E-Mail oder Facebook

Aktivierungscode: khgf-2023

Passwort: 4479-2058

Download App Store/Google play:

- **App Store/Google play** öffnen
- Im Feld **Suchen Lambertus+** eingeben
- **Laden** und **starten** Sie die **Lambertus+ App**
- Oben links den Aktivierungsbereich anklicken um das E-Book freizuschalten
- Bei **Produkte aktivieren** den **Aktivierungscode** und das **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern

PC-Version:

- Gehen Sie auf **www.lambertus.de/appinside**
- **Aktivierungscodes** oben anklicken, um das E-Book freizuschalten
- **Aktivierungscode** und **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Wenn Sie Zusatzfunktionen wie persönliche Notizen und Lesezeichen nutzen möchten, können Sie sich oben rechts mit einer persönlichen E-Mail-Adresse dafür registrieren
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:
Lambertus-Verlag GmbH – Tel. 0761/36825-24 oder
E-Mail an info@lambertus.de



SOZIAL | RECHT | CARITAS

Wolfgang Krell, Lydia Halbhuber-Gassner (Hg.)

Gefangen – bis der Tod uns scheidet

LAMBERTUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2023

Alle Rechte vorbehalten

© 2023, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Elanders GmbH, Waiblingen

Satz: Astrid Stähr, Solms

ISBN: 978-3-7841-3567-0

ISBN ebook: 978-3-7841-3568-7

Inhalt

Vorwort	7
<i>Wolfgang Krell, Lydia Halbhuber-Gassner</i>	
(Selbst-)Bestimmt Sterben im Vollzug	11
<i>Michelle Becka</i>	
Nationale und internationale Angebotslandschaft für lebensältere Gefangene	25
<i>Christian Ghanem, Andrea Kenkmann</i>	
Justizvollzug bei Lebensälteren – Datengrundlage und ein interner Blick zum Thema	53
<i>Marc Lehmann</i>	
Sterben im Gefängnis – institutionelle Spannungsfelder und professionelle Handlungsoptionen aus Sicht von Fachdiensten	58
<i>Anke Neuber</i>	
Resozialisierung bei Langzeithaftentlassenen	68
<i>Holger Reiss</i>	
Was alles in einem Menschen sein kann	78
<i>Steffen Schroeder</i>	
Störungen kognitiver Leistungsfähigkeit älterer Inhaftierter	83
<i>Sandra Verhülsdonk</i>	

**Zur gesundheitlichen Situation älterer Inhaftierter –
Besonderheiten und Auswirkungen im Haftalltag 93**

Liane Meyer

**Demografischer Wandel im Strafvollzug und in der
Straffälligenhilfe 104**

Heinz Cornel

Hinter Gitter alt werden und sterben in Frankreich..... 112

Aline Chassagne

Die Situation von Lebensälteren im Strafvollzug in Frankreich 127

Albert Evrard, Aude Bernard-Roujou de Boubée

Autorinnen und Autoren..... 150

Vorwort¹

Wolfgang Krell, Lydia Halbhuber-Gassner

„Gefangen – bis der Tod uns scheidet!“ – das ist provokativ, führt aber direkt in die aktuelle Diskussion über Lebensaltere im Strafvollzug. Soll der Strafvollzug mehr dafür tun, dass Inhaftierte auch einen guten Tod innerhalb des Gefängnisses haben? Oder soll nicht eher durch eine rechtzeitige Entlassung ein menschenwürdiges Sterben in Freiheit ermöglicht werden?

Der demografische Wandel macht auch vor den Gefängnistoren nicht halt. Mit dem wachsenden Anteil älterer Menschen in Haft werden dort die gleichen Herausforderungen virulent wie draußen: Gesundheit im Alter, Pflege, Sterbebegleitung. Die besonderen Rahmenbedingungen in Haft kommen hinzu, vor allem die Sicherheitsaspekte. Auch stellt sich die Frage, wie eine Resozialisierung nach langer Haftzeit im fortgeschrittenen Lebensalter gelingen kann.

Seit den 1990er-Jahren hat sich die Anzahl der über 60-Jährigen in Justizvollzugsanstalten nahezu vervierfacht. Dabei ist die Anzahl der Inhaftierten seit Jahren rückläufig: In den 20 Jahren von der Jahrtausendwende um fast 15.000 Häftlinge. Am 31.03.2000 waren 60.798 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte im Justizvollzug, 20 Jahre später waren es nur noch 46.054 (Statistisches Bundesamt 2020).

Der Justizvollzug ist traditionell eher auf junge Menschen ausgerichtet und nicht auf lebensältere – und steht mit den demografischen Veränderungen vor einer großen Herausforderung. Dabei geht es nicht nur um die notwendige Entwicklung von passenden Haftbedingungen und das Thema der professionellen Versorgung und Pflege, sondern auch um das grundsätzliche Problem des Zeitpunkts der Haftentlassung von Schwerkranken und Sterbenden und der Frage, wohin sie nach ihrer Entlassung sollen. Welche ethischen Probleme stellen sich bei Alter und Pflege in Haft? Wie ist die Gesundheitssituation älterer Inhaftierter? Welche Bedürfnisse haben sie? Welche Anforderungen stellen sich für den Vollzug? Welche Unterstützungsangebote sind erforderlich? Welche Herausforderungen entstehen, wenn das Leben in Haft zu Ende geht? Wie kann das Leben nach langer Zeit im Vollzug außerhalb gelingen?

¹ Da es sich vorwiegend um männliche Inhaftierte handelt, wird in den Beiträgen nur die männliche Form genannt.

Mit solchen und weiteren Fragen setzen sich die Autorinnen und Autoren dieses Readers aus sozialwissenschaftlicher, politischer, ethisch-theologischer und sozialarbeiterischer Perspektive auseinander.

Der Reader stellt vor allem Vorträge aus der Fachwoche Straffälligenhilfe 2021 vor, die aufgrund der Pandemiebedingungen online stattfinden musste. Es wurden weitere Beiträge aufgenommen, die einerseits zusätzliche Aspekte vorstellen, andererseits den Blick über die Grenze nach Frankreich richten, dessen Situation und Umgang mit älteren Inhaftierten in zwei Beiträgen in diesem Band thematisiert werden.

Ausgehend vom Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum assistierten Suizid von 2020 stellt Michelle Becka Autonomie als wesentliche ethische Grundlage dar. Dies wendet sie auf den Umgang des Strafvollzugs mit Sterbenden an und diskutiert, ob und wie ein selbstbestimmtes Sterben im Gefängnis möglich ist. Neben diesen grundsätzlichen Abwägungen gibt sie Vorschläge für den angemessenen, sensiblen Umgang mit dem Tod im Strafvollzug, denn „Sterben ist im Gefängnis eigentlich nicht vorgesehen“.

Christian Ghanem und Andrea Kenkmann erläutern in ihrem Beitrag, welche Angebote für Senioren in Haft international wie auch national gemacht werden. Dabei wird auch die inzwischen sehr unterschiedliche Situation in den einzelnen Bundesländern Deutschlands in den Blick genommen. Für die konkrete Gestaltung des Strafvollzugs mit älteren Gefangenen zeigen sie unterschiedliche Ansätze aus verschiedenen Ländern auf. Sie stellen fest, dass es viele ungenützte Potenziale zur Verbesserung der Situation von lebensälteren Inhaftierten gibt.

Zahlen zur Inhaftierung von älteren Straffälligen werden von Marc Lehmann aufgezeigt: zwar nimmt die absolute Zahl von Älteren in Haft nicht zu, aber die relative Zahl steigt, da die Inhaftiertenzahlen insgesamt in den letzten Jahren zurückgehen. Er macht deutlich, welche Veränderungen aus der Sicht des Justizvollzugs in Zukunft vorangetrieben werden müssen, um Ältere in Haft angemessen betreuen zu können.

Die Ergebnisse einer Pilotstudie stellt Anke Neuber vor und geht besonders auf die Rolle der Fachdienste ein. Gerade die Spannungsfelder innerhalb der Institution „Gefängnis“ werden hervorgehoben und diskutiert. Bei den möglichen Handlungsoptionen der Fachdienste im Vollzug gibt sie allerdings zu bedenken, dass bei einem weiteren Ausbau der Hilfen für Ältere und Sterbende der Fokus auf das Recht auf ein Sterben in Freiheit aus dem Blick gerät.

Aus der Praxis der Resozialisierung berichtet Holger Reiss und schildert die Unterstützung für Entlassene nach Langzeitstrafen. Er stellt die Herausforderungen des Alltags in Freiheit nach langer Inhaftierung dar, die Außenstehenden außerhalb von Strafvollzug und Straffälligenhilfe selten bewusst sind: „Die Welt draußen ist fremd geworden!“

Ein besonderes Highlight der Fachwoche Straffälligenhilfe 2021 war die Lesung Steffen Schroeders aus seinem Buch über sein Engagement im Besuchsdienst im Gefängnis. Insbesondere das Verhältnis zu einem Inhaftierten prägten seine Erfahrungen mit Straffälligkeit – gerade auch, weil er in vielen Fernsehkrimis die Seite der Ermittler verkörperte. Mit dem besonderen Blick des freiwillig Engagierten stellt er viel vom Alltag im „Knast“ vor und von den Beziehungen der langjährig Inhaftierten untereinander.

Sandra Verhülsdonk präsentiert in ihrem Beitrag die Ergebnisse von Forschungen zur kognitiven Leistungsfähigkeit älterer Inhaftierter. Sie macht dabei deutlich, dass gerade kognitive Einschränkungen die Älteren in Haft belasten, und stellt Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten für diese Betroffenen vor.

Wie sich gesundheitliche Belastungen auf das Leben von älteren Inhaftierten im Alltag in der Justizvollzugsanstalt auswirken, zeigt Liane Meyer in ihrem Artikel. Sie geht dabei auf die Häufigkeit von bestimmten Erkrankungen ein, insbesondere von Depressionen. Eindrücklich schildert sie, wie Probleme Älterer z. B. mit Inkontinenz gerade im alltäglichen Ablauf zu Belastung und Beschämung führen können.

Heinz Cornel weitet den Blick auf demografische Veränderungen auch zur Freien Straffälligenhilfe hin. Anhand von PKS-Zahlen stellt er altersbezogene Entwicklungen bei Kriminalität vor. Er zeigt Ursachen von der gestiegenen Anzahl Älterer in Straffälligenhilfe und Strafvollzug auf, die vor allem auf vermehrte Straftaten Älterer sowie längere Freiheitsstrafen zurückzuführen sind. In Bezug auf einzelne Landesresozialisierungsgesetze geht er auf Möglichkeiten und Bedingungen der sozialen Hilfen für ältere Straffällige ein.

Ein erster Blick ins Nachbarland Frankreich wird mit dem Beitrag von Aline Chassagne geworfen, der auf Ergebnissen ihrer Dissertation beruht und als Vortrag bei einer Tagung des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik zum Thema im Jahr 2016 in Saxerriet gehalten wurde. Die intensive Befragung von Betroffenen, von denen manche kurz vor dem Tod standen, wie auch von

Bediensteten erhellt die verschiedenen Wege der Betreuung und Behandlung von Sterbenskranken im französischen Gefängnisssystem.

Albert Evrard und Aude Bernard-Roujou de Boubée stellen im letzten Kapitel dieses Readers die aktuelle Situation von älteren Inhaftierten in Frankreich dar. Sie gehen dabei besonders auf die aktuelle Überbelegung im französischen Strafvollzug ein und die Frage der Definition von Lebensälteren in Haft in Frankreich. Ein Schwerpunkt des Beitrags bildet die Alltagssituation für diese Betroffenen in den Strafvollzugsanstalten und ein weiterer die rechtliche Grundlage für besondere Anpassungen des Vollzugs an die besondere Lebenssituation von älteren Gefangenen.

Wir danken den Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge und Überarbeitungen ihrer Vorträge der Fachwoche Straffälligenhilfe 2021, ohne diese Mitarbeit und dieses Engagement wäre dieser Reader gar nicht möglich.

Alter und Sterben im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe werden in den nächsten Jahren ein wichtiges und herausforderndes Thema bleiben. Dieser Reader bietet einen Überblick und ein Zwischenfazit zu den vielen Entwicklungen zu diesem Thema. Gerade auch die grundsätzlichen ethischen Fragen rund um Sterben in Autonomie unter Haftbedingungen und Resozialisierung vs. Sicherheit sind gerade von der freien Straffälligenhilfe auch immer wieder zu stellen und entsprechende Bedingungen einzufordern.

(Selbst-)Bestimmt Sterben im Vollzug

Michelle Becka

„Lebendkontrolle!“ Das ist einer dieser Begriffe, die mich zusammensucken ließen, als ich begann, mich mit Themen des Justizvollzugs zu beschäftigen. Man kann „Lebendkontrolle“ so hören, dass dem Justizvollzug etwas am Leben der Inhaftierten gelegen ist. Man kann den Begriff auch verstehen im Sinne von: Hauptsache, es stirbt keiner. Denn der Tod bringt Unordnung in die Anstalt. Sterben ist in der Justizvollzugsanstalt nicht vorgesehen.

Zunehmend sind auch in Deutschland ältere Menschen inhaftiert,¹ sodass Altern und Sterben von Straffälligen ein Thema mit wachsender Bedeutung ist. Das ist wichtig, denn für ältere Inhaftierte passt nicht alles, was für die als „Normalfall“ gedachten jungen Inhaftierten gilt. Auch Sicherheit und Resozialisierung verändern ihre Bedeutung oder werden gar fraglich. Und mit dem Altern kommen Fragen bezüglich des Sterbens auf. Ich möchte im Folgenden der Frage nach dem Sterben im Vollzug auf einem Umweg nachgehen.

Mit dem Urteil vom 26.02.2021 hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst. Auch wenn es im Urteil dezidiert um die Möglichkeit des assistierten Suizids geht, den ich (weil er ein eigenes Thema wäre) ausdrücklich nicht thematisiere, werden damit zugleich weiterführende Fragen zur Selbstbestimmung am Lebensende aufgeworfen, die auch mit Blick auf den Justizvollzug relevant sind.

Welcher Begriff von Selbstbestimmung wird hier verwendet? Was blendet er möglicherweise aus? Was bedeutet das unter Bedingungen von Haft und Straffälligkeit? Nach einigen grundsätzlichen ethischen Überlegungen zu Selbstbestimmung folgt deren Problematisierung am Lebensende. Schließlich wird erörtert, was das für den Justizvollzug bedeuten könnte und es folgen einige konkrete Schlussfolgerungen. Die These, die zu begründen ist, lautet: Niemand sollte in

¹ Daten finden sich an anderer Stelle in diesem Buch, sodass hier darauf verzichtet wird. In anderen Ländern (USA, aber auch Schweiz) ist die Entwicklung vorangeschritten, und eine Auseinandersetzung mit dem Thema findet schon länger statt. Vgl. dazu die verschiedenen Materialien auf der Seite des Justiz-Departments der Vereinigten Staaten: <https://nicic.gov/projects/aging-prison> (Abgerufen am 15.3.2023); sowie einführend für die Schweiz: Hostettler, Ueli; Marti, Irene; Richter, Marina, *Lebensende im Justizvollzug*. Gefangene, Anstalten, Behörden, Bern 2016; sowie Bundesamt für Justiz, Schweiz (Hg.), *Lebensende im Justizvollzug*. Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug, 2/2016.

der JVA sterben müssen. Es sei denn, dass dies sein ausdrücklicher Wille ist. Dann aber sind Vorkehrungen zu treffen und Rahmenbedingungen zu verändern.

Die eher allgemeinen Überlegungen sind nicht nur weiterzuentwickeln, sondern auch unterschiedlich zu konkretisieren, da die Situationen – abhängig vom Bundesland, den Gegebenheiten in der JVA, aber auch von jedem konkreten Fall – sehr verschieden sind.

Autonomie und Relationalität

Es gibt mindestens zwei Irrtümer darüber, was Autonomie bedeutet: Der erste ist, dass Autonomie bedeute, tun zu können, was man wolle. Das greift zu kurz. Kant, der den Begriff der Autonomie stark geprägt hat, hebt hervor, dass, wenn man allein seiner Lust folgt, man sich durch seine Neigungen bestimmen lässt. Dann wäre ich nicht selbstbestimmt, sondern fremdbestimmt (durch meine Lust oder auch meine Bequemlichkeit).² Auch wenn sich das Autonomieverständnis mittlerweile durchaus verändert hat, verweist dieser Hinweis doch darauf, dass Selbstbestimmung mehr heißt, als einer spontanen Laune zu folgen. Sie hat mit Vernunft und Abwägung zu tun. Der Mensch kann selbstbestimmt handeln, weil er vernunftfähig ist. Wir können verschiedene Handlungsoptionen unterscheiden, und wir können wählen und diese Wahl begründen. Autonomie als Fähigkeit zur Selbstbestimmung heißt also selbst zu entscheiden, weil wir es können und weil wir gute Gründe für unser Tun haben. Menschen können also selbstbestimmt handeln. Daraus folgt aber umgekehrt, dass sie in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu achten sind. Und das gilt für alle Menschen, auch für Inhaftierte.

Der zweite Irrtum ist, dass die konkrete Selbstbestimmung absolut zu verstehen wäre. Das ist sie nicht. Freiheit (und die damit verbundene Selbstbestimmung) ist bedingt, ohne dass sie deshalb aufgegeben werden müsste. Die Verwirklichung der Autonomie unterliegt Bedingungen und ist graduell. Jeder Mensch hat Handlungsräume, die zu schützen und zu erweitern sind, und seien sie noch so klein. Lange Zeit hat man starke Gegensätze aufgebaut: Man ist selbstbestimmt *oder* abhängig, unabhängig *oder* ein Gemeinschaftswesen. Schon die katholische Tradition weist demgegenüber im Personalitätsprinzip auf die Doppelstruktur des Menschen hin: Wir sind Einzelwesen, je besonders, vernunftbegabt etc. und

² Der Autonomiebegriff bei Kant und in der weiteren Entwicklung ist weit komplexer, als es hier dargelegt werden kann. Vgl. einführend: Lutz-Bachmann, Matthias, Autonomie, I. Philosophisch, in: Staatslexikon online, URL vom 17.02.2022: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Autonomie>.

zugleich Sozialwesen und als solche auf andere verwiesen.³ Zeitgenössische Theorien – insbesondere feministische Theorien, Care-Ethik, Sonderpädagogik – bekräftigen das noch sehr viel deutlicher: Wir sind alle verletzlich/auf andere angewiesen *und* selbstbestimmt.⁴ Das gilt jeweils mehr oder weniger, und es variiert nach Alter und nach Lebensumständen: Die einen haben mehr Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Freiheit als andere. Die einen sind, zeitweise oder dauerhaft, abhängiger als andere. Und trotzdem gilt, dass Selbstbestimmung und Beziehungshaftigkeit (Relationalität) zusammengehören. Wir sprechen daher auch von der Relationalität – der Beziehungshaftigkeit – der Autonomie.

Dieses Verständnis liegt auch dem BVerfG-Urteil 33 von 1972 zu Strafgefangenen und Grundrechten zugrunde, in dem die Rede ist von der „Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten. Diese Freiheit versteht das Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbtherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums“.⁵ Diesem Anspruch steht jedoch eine Praxis im Vollzugsalltag gegenüber, in der Selbstbestimmung auf ein Minimum reduziert ist. Dennoch trägt das dargelegte Begriffsverständnis dazu bei, auch hier Räume der Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit anzunehmen: Diese Räume mögen bei aller Abhängigkeit klein sein, aber sie sind zu entdecken und zu vergrößern.

Autonomie und Relationalität am Lebensende

Die vorangestellten Ausführungen zum Verständnis von Autonomie sind relevant hinsichtlich des Urteils des BVerfG zum assistierten Suizid.

Zum Begriff der Selbstbestimmung im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

Aufgrund bestehender Rechtsunklarheit war ein Urteil des BVerfG zur Frage des assistierten Suizids nötig geworden. Die hohe Wertschätzung der Autonomie, die

³ Vgl. Heimbach-Steins, Marianne, Sozialprinzipien, in: Dies. et al. (Hg.), Christliche Sozialethik. Grundlagen – Kontexte – Themen, Regensburg 2022 (im Erscheinen).

⁴ Besonders prägnant bringt das der Begriff der „Vulnerable Agency“ zum Ausdruck, den Hille Haker geprägt hat. Vgl. Haker, Hille, Towards Critical Political Ethics, insbesondere Kapitel 5, Freiburg/Würzburg 2020.

⁵ BVerfGE 33, Rn. 303. In vielen Bereichen hat sich ein Verständnis von Autonomie, die nicht Gegensatz zur Beziehungshaftigkeit ist, längst durchgesetzt. Das zeigt sich v. a. im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) und der Diskussion darüber. Die BRK spricht ausdrücklich von Autonomie von Menschen mit Behinderung. Auch wenn die Abhängigkeiten groß und die Handlungsräume noch so klein sind: Es gilt sie zu entdecken und zu vergrößern, um die – vorhandene, aber geringe – Handlungsmacht zu vergrößern.

in dem Urteil zum Ausdruck kommt, ist grundsätzlich begrüßenswert.⁶ Doch das Urteil des BVerfG vom 26.02.2020 zum assistierten Suizid dehnt die Selbstbestimmung auf ein Höchstmaß aus, das teilweise problematisch ist:

„Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“ Weiter heißt es: „Das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, stellt sicher, dass der Einzelne über sich entsprechend dem eigenen Selbstbild autonom bestimmen und damit seine Persönlichkeit wahren kann.“⁷

In dem Urteil ist Autonomie dem Lebensschutz klar übergeordnet, während Menschenwürde eine untergeordnete Rolle spielt. Sie gilt durch die Achtung der Autonomie als gewährleistet.⁸ Auch den klassischen Einwand, dass die (zielgerichtete) Vernichtung des eigenen Lebens kein sinnvoller Ausdruck grundrechtlich geschützter Persönlichkeitsentfaltung sein könne, lässt das Urteil nicht gelten.⁹ Und die Dimension der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, die eine lange Tradition im Menschenrechtsdiskurs hat, spielt ebenfalls keine Rolle. Die Idee der Unveräußerlichkeit beinhaltet, dass ich meine Rechte nicht einfach abgeben kann. Der Gebrauch der Freiheit selbst ist demnach nicht disponibel. Dazu wäre viel zu sagen; ich möchte an dieser Stelle einen anderen Aspekt hervorheben, die Relationalität.

Der Aspekt der Relationalität, der vorangehend erläutert wurde, findet im Verständnis der Autonomie des Urteils keine Beachtung. Heiner Bielefeldt sagt dazu: „In der Negation etwaiger paternalistischer Bevormundung formuliert

6 Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, das Urteil oder gar den assistierten Suizid selbst moralisch zu bewerten. Es geht allein um den Begriff der Autonomie und die Folgen des Begriffsverständnisses über das Urteil hinaus. Es ist gleichwohl zu erwarten, dass nach einer Anpassung der Gesetze die Frage des assistierten Suizids auch im Justizvollzug virulent werden wird.

7 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15, Rn. 209.

8 Vgl. ebd. Rn. 207, Rn. 211.

9 Das Urteil benennt den Einwand in Rn. 147: „Die Garantie der Menschenwürde scheidet als rechtliches Fundament eines Rechts zur Selbsttötung von vornherein aus, da der Suizident sich durch die Tötung der vitalen Basis der Menschenwürde beraube. Der grundgesetzlich geschützte Gehalt der Menschenwürde dürfe ferner deshalb nicht auf absolute Autonomie des Einzelnen verkürzt werden, weil die Menschenwürde gerade auch Menschen zukomme, die nicht (mehr) zur Selbstbestimmung fähig seien. Dem durch Art. 1 Abs. 1 GG normativ gesetzten Menschenbild wohne als Grundlage einer humanen Verfassungsgemeinschaft ein Moment objektiver Menschenwürde inne, das nicht zur Disposition des Einzelnen stehe.“ Damit verbunden ist Kants Verständnis, dass die Selbstbestimmung in der Verfügung über das eigene Leben endet, weil sie damit ihre eigene Grundlage entziehen würde.

das Bundesverfassungsgericht somit einen völlig abstrakten Autonomiebegriff.¹⁰ Das heißt: Um dieses hohe Gut der Selbstbestimmung nicht zu gefährden und zu unterbinden, dass jemand die freie Entscheidung des Sterbewilligen beeinflusst, wird die Beziehungshaftigkeit der Selbstbestimmung ganz ausgeblendet. Die anderen Menschen erscheinen dann nur in einem negativen Sinn, nämlich als Gefährdung meiner Freiheit.¹¹

Autonomie wird aber nicht im luftleeren Raum ausgeübt. Entscheidungen – im Urteil geht es um jene zum Suizid, das lässt sich aber insgesamt auf Entscheidungen am Lebensende übertragen – erfolgen oft nicht so autonom, wie es scheint. Der Druck des sozialen Umfelds ist nicht auszuschließen. Und es gilt zu berücksichtigen, dass Leben und Sterben Beziehungsgeschehen sind.¹²

Es ist zu berücksichtigen, dass Angehörige sowohl von der Krankheit als auch vom Sterbewunsch betroffen sind, was wiederum auf den Betroffenen rückwirkt. Das Sozialgefüge hat Einfluss auf Altern und Sterbewunsch. Daher dürfen die Beziehungshaftigkeit einer Entscheidung oder Entscheidungsfindung, sowie die Einflüsse, die wirken, nicht einfach ausgeblendet werden.

Es liegt also in dem Urteil ein Autonomieverständnis vor, das hinter den Entwicklungen, die zuvor dargelegt wurden, zurückbleibt: Autonomie und Abhängigkeit schließen sich hier aus. Auf andere verwiesen zu sein, bedeutet demnach, nicht selbstbestimmt zu sein. Das aber hat weit über die Suizidbeihilfe Auswirkungen auf das Verständnis von Menschenwürde, Menschenrechte und gesellschaftliche Praxis, weil es wieder jene Entgegensetzung hervorhebt, die es doch zu überwinden gilt. Deshalb ist es für diese Fragestellung relevant.

Selbstbestimmt Altern der JVA?

Im Justizvollzug sind sowohl Selbstbestimmung als auch Relationalität schwierig. Ein Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung, wie das Vollzugsziel nach wie vor lautet, würde beides verlangen – das Einüben von Selbstbestim-

10 Bielefeldt, Heiner, Entleerung des Autonomieprinzips: Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über Suizidassistenten, in: Stimmen der Zeit, 8/2020, URL vom 17.02.2022: <https://www.herder.de/stz/hefte/archiv/145-2020/8-2020/entleerung-des-autonomieprinzips-zum-urteil-des-bundesverfassungsgerichts-ueber-suizidassistenten>.

11 Das ist erstaunlich, da ja andererseits sogar ein Recht auf Assistenz reklamiert wird, in dem andere zur Ausübung der eigenen Selbstbestimmung beansprucht werden.

12 Vgl. Lob-Hüdepohl, Andreas, Altern und Sterben im Gefängnis. Ethische Probleme in hochkomplexen Wirklichkeiten, in: Bewährungshilfe, 4/2019, 293–307.